

99050078056000

Gewerbe - Befristete Fortführung ohne qualifizierte Stellvertretung beantragen

Heruntergeladen am 24.05.2025

https://fimportal.de/xzufi-services/L100108_330963/L100108

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050078056000
Leistungsbezeichnung I	Gewerbe - Befristete Fortführung ohne qualifizierte Stellvertretung beantragen
Leistungsbezeichnung II	Gewerbe - Befristete Fortführung ohne qualifizierte Stellvertretung beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Berlin
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Gewerbe, Fortführung, Gewerbetreibende, Gewerbetreibender, Gewerbebetrieb, Unternehmen, Firma, Betrieb, Inhaberin, Verstorben, Betriebsübernahme, Tod, Betriebsfortsetzung, Betriebsfortführung, Weiterführung, Erbe, Ehegatten, Nachlassverwalter, Lebenspartner, Nachlasspfleger, Testamentsvollstrecker, Stellvertreterin,

Modul	Sachverhalt
	Stellvertretung, Unternehmensnachfolge, Nachfolge
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	Informationsbereiche im Zusammenhang mit Bürgern
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • [Gewerbeordnung (GewO) § 46](https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_46.html) • [Gesetz über Gebühren und Beiträge (GebBtrG BE) § 8](https://gesetze.berlin.de/perma?j=GebBtrG_BE_!_8)
Teaser	
Volltext	<p>Nach dem Tode einer/eines Gewerbetreibenden darf ein Gewerbe für Rechnung</p> <ul style="list-style-type: none"> • des überlebenden Ehegatten oder Lebenspartners, • des minderjährigen Erben während der Minderjährigkeit oder • des Nachlassverwalters, Nachlasspflegers oder Testamentsvollstreckers für bis zu 10 Jahre <p>in der Regel nur durch eine befähigte Stellvertretung weiter betrieben werden. Auf Antrag kann die zuständige Behörde jedoch vorübergehend gestatten, dass das Gewerbe bis zur Dauer eines Jahres nach dem Tode der/des Gewerbetreibenden auch ohne eine befähigte Stellvertretung weiter betrieben werden darf.</p> <p>Für einzelne Gewerbe (zum Beispiel Handwerk, Gaststättengewerbe) bestehende besondere</p>

Modul

Sachverhalt

Vorschriften; sie bleiben hiervon unberührt.

****Verfahrensablauf:****

1\.. Sie beantragen unverzüglich nach dem Tod des Gewerbetreibenden, die beabsichtigte Fortführung des Betriebes ohne eine befähigte Stellvertretung bei der zuständigen Behörde.

2\.. Die Behörde prüft ihren Antrag. Im Falle einer positiven Entscheidung erhalten Sie einen Bescheid, dass Sie den Gewerbebetrieb bis zu einem Jahr auch ohne eine befähigte Stellvertretung fortführen dürfen. Nach Ablauf der Frist müssen Sie eine befähigte Stellvertretung benennen.

Erforderliche Unterlagen

• ****Antrag auf befristete Fortführung ohne qualifizierte Stellvertretung****

Der Antrag kann formlos in Textform gestellt werden. Neben den persönlichen Angaben zur antragsstellenden Person/ und ggf. der Stellvertretung werden auch Angaben zum verstorbenen Gewerbetreibenden und dem fortzuführenden Gewerbebetrieb benötigt.

• ****Personaldokument der berechtigten Person und ggf. der Stellvertretung****

Personalausweis oder anderes amtliches Ausweisdokument mit Lichtbild. Aufenthaltstitel, wenn die berechtigte Person oder ggf. die Stellvertretung nicht Angehöriger eines EU-Landes ist.

• Sterbeurkunde oder Todeserklärung des verstorbenen Gewerbetreibenden

• ****Nachweisunterlagen der antragsstellenden Person****

Geeignete Nachweise zum Verwandtschaftsverhältnis des verstorbenen Gewerbetreibenden wie z. B. Eheurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde, Geburtsurkunde des minderjährigen Erben oder Bestallungsurkunde des eingesetzten Nachlassverwaltenden, Nachlasspflegenden oder Testamentvollstreckenden.

• **[**Ggf. Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde der berechtigten Person oder der Stellvertretung**]**(<https://service.berlin.de/dienstleistung/120926/>)

****Nur bei erlaubnispflichtigen oder überwachungsbedürftigen Gewerben:****

Modul	Sachverhalt
	<p>Zur Überprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit wird eine Auskunft aus dem Bundeszentralregister (Führungszeugnis) zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart O) benötigt.</p> <p>Die Auskünfte dürfen nicht älter als drei Monate sein.</p> <ul style="list-style-type: none"> • [**Ggf. Gewerbezentralregisterauszug zur Vorlage bei einer Behörde der berechtigten Person oder der Stellvertretung**](https://service.berlin.de/dienstleistung/327835/) <p>**Nur bei erlaubnispflichtigen oder überwachungsbedürftigen Gewerben:**</p> <p>Zur Überprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit wird eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister für natürliche Personen zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart 9) verlangt.</p> <p>Die Auskünfte dürfen nicht älter als drei Monate sein.</p>
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Tod des bisherigen Gewerbetreibenden • **Befugte Ausübung des Gewerbes des Verstorbenen** <p>Das Gewerbe des Verstorbenen darf nicht eingestellt oder untersagt worden sein; erforderliche Erlaubnisse müssen erteilt und gültig sein.</p> <ul style="list-style-type: none"> • **Ggf. persönliche Zuverlässigkeit, bei erlaubnispflichtigen oder überwachungsbedürftigen Gewerbe** <p>Bei erlaubnispflichtigen oder überwachungsbedürftigen Gewerbe muss der/die zur Fortführung Berechtigte oder die Stellvertretung persönlich zuverlässig sein und dies mit entsprechenden aktuellen Nachweisen aus dem Bundeszentralregister und dem Gewerbezentralregister nachweisen.</p>
Kosten	5,00 bis 5.000 Euro, je Aufwand
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	ca. 1-2 Wochen
Frist	
weiterführende Informationen	<ul style="list-style-type: none"> • [Hinweis zum Datenschutz](https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/ordnungsamt/stehendes-gewerbe/_assets/merkblatt-dsgv.pdf)

Modul	Sachverhalt
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungportal	Gewerbe - Befristete Fortführung ohne qualifizierte Stellvertretung beantragen